

Amtsgericht Waldbröl



Richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2026

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Waldbröl werden für die Zeit vom **1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026** wie folgt verteilt:

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Die Verteilung der Geschäfte in Zivil-, Familien- und Strafsachen erfolgt nach Buchstaben.
2. Für die Aufteilung der Buchstaben gelten folgende allgemeine Regeln:

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Doppelnamen der des ersten Namens der Beklagten, Antragsgegner, Schuldner, Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen, oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klage gegen „An der Brügge, Graf von Landsberg, der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Artikel und artikelähnliche Zusätze wie z.B. "El", "Mc", "von", "van", "Zur" und "De" sind nicht zuständigkeitsbestimmend.

Tragen die Parteien in Familiensachen einen gemeinsamen Namen und einer der Ehegatten einen Namenszusatz (Doppelname), so ist das Dezernat mit dem gemeinsamen Teil des Familiennamens zuständig (z.B. Müller ./.Bauer-Müller)

Tragen die Parteien in Familiensachen keinen gemeinsamen Namen, so ist das Dezernat zuständig, in welches der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners fällt (z.B. Meier ./.Dörner oder Meier ./.Schmidt-Dörner).

3. Die ursprüngliche Zuständigkeit bleibt ab Rechtshängigkeit auch dann bestehen, wenn der die Zuständigkeit bestimmende zuerst aufgeführte Beteiligte den Namen ändert oder die Schreibweise des Namens berichtigt wird oder der Beteiligte aus dem Verfahren ausscheidet, wenn die Klage erledigt ist und nur noch eine etwaige Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten. Der Zuständigkeitswechsel kraft Gesetzes bleibt unberührt.
4. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern, Schuldern, Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen mit Familiennamen verschiedener Anfangsbuchstaben ist der Richter oder die Richterin des Dezernats zuständig, in dessen/deren Buchstabengruppe die Mehrzahl der verschiedenen Anfangsbuchstaben fällt. Fällt in einem solchen Fall in die verschiedenen Buchstabengruppen jeweils die gleiche Anzahl von Namen, so ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstaben im Alphabet vorn steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, in welcher

Reihenfolge die Namen in der Klage- oder Antragsschrift aufgeführt sind (z.B. Müller, Breuer : B).

5. Bei Klagen gegen den Konkurs- oder Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger.
6. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend. Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw. Bei unzulässigen Firmenbezeichnungen, bei denen ein Inhaber angegeben ist, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Inhabers entscheidend.
7. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Genossenschaftsbanken, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend. Dasselbe gilt für Klagen gegen Gebietskörperschaften, z.B. Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

8. Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien, die denselben Straßenverkehrsunfall betreffen, sind von demselben Dezernat zu bearbeiten, und zwar auch dann,
 - a. wenn dieses Dezernat für einzelne Streitigkeiten (etwa wegen umgekehrten Rubrums) buchstabenmäßig nicht zuständig wäre und
 - b. wenn in einzelnen Rechtsstreitigkeiten neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Parteien erscheinen.

Zuständig für die Bearbeitung ist das Dezernat, das als erstes mit dem Streit über das Rechtsverhältnis befasst worden ist.

Gehen Klagen oder Anträge in den einzelnen Sachen gleichzeitig ein, so richtet sich die Zuständigkeit für alle Verfahren bei einem Zusammentreffen mehrerer C- oder H-Sachen nach dem Namen des Beklagten oder Antragsgegners, der in der Reihenfolge des Alphabets an erster Stelle steht.

9. Für Klagen und sonstige Anträge nach den §§ 767, 771, 805 ZPO ist der Name des Schuldners maßgebend.
10. a. In Kindschaftssachen ist der Nachname des Kindes maßgebend. Sind in verschiedenen Kindschaftssachen mehrere Kinder, die in einem Haushalt leben,

auf Grund desselben Lebenssachverhaltes betroffen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten Kindes.

b. Für Unterhaltssachen,

- die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger, oder

- die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen,

ist während der Anhängigkeit einer Ehesache die Abteilungsrichterin oder der Abteilungsrichter zuständig, in deren/dessen Abteilung die Ehesache anhängig ist.

11. a. Eine Zivilsache oder Familiensache, die in einem unzuständigen Dezernat eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur solange an ein anderes Dezernat abgegeben werden, als noch nicht Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist.

b. Eine Strafsache, die in einem unzuständigen Dezernat eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur solange an ein anderes Dezernat abgegeben werden, als noch nicht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt oder Strafbefehl erlassen worden ist.

Wird der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 417 ff. StPO abgelehnt und die Hauptverhandlung vor dem Straf-, Schöffen- oder Jugendrichter eröffnet, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

c. Die Abgabe kann ohne die Einschränkungen in Ziffer 11a. oder Ziffer 11b. erfolgen, wenn die Abteilung, die mit der Bearbeitung begonnen hat, mit Sachen der betreffenden Art aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder geschäftsplanmäßig überhaupt nicht befasst ist.

12. Die Verteilung der Geschäfte auf die Richterinnen und Richter erfolgt in Dezernate. Diese sind die eingerichteten Spruchkörper und Abteilungen des Amtsgerichts Waldbröl.

B. VERTEILUNG DER GESCHÄFTE

DEZERNAT I.

- a. von den Familiensachen die Abstammungssachen
- b. Familiensachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen nach den Anfangsbuchstaben A, B, E-G, O, P, T und Z, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit des Dezernats IV gegeben ist
- c. Zwangsvollstreckungssachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5
- d. Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch und über die Selbstablehnung betreffend den Dezernenten des Dezernats X. (Direktor des Amtsgerichts Dubberke)
- e. Landwirtschaftssachen

Richter/in: Richterin am Amtsgericht **van Berghem**

Vertretung: Richterin am Amtsgericht **Strauch**

DEZERNAT II.

- a. Wohnungseigentumssachen (Abteilung 3a)
- b. Zivilprozesssachen
 - aa. nach den Anfangsbuchstaben U-Z (Abteilung 14-78),
 - bb. nach den Anfangsbuchstaben B, T (Abteilung 14-71)
- c. Wohn- und Geschäftsraummietsachen (Abteilung 6-70)
- d. Rechtshilfe in Zivilsachen
- e. Einzelrichtersachen in Strafsachen einschließlich der Privatklassesachen und der Strafbefehle sowie der diesen Sachen zuzuordnenden Fälle des § 153 Abs. 1 und des § 153a Abs. 1 StPO mit den Buchstaben **K bis Z**.
- f. Geschäfte der Strafvollstreckung nach § 462 a Absätze 1,2 und 5 StPO mit den Buchstaben **K bis Z**
- g. Rechtshilfe in Strafsachen
- h. Gs- Sachen des Strafprozessregisters mit den Buchstaben **K bis Z** (außer Haftsachen) und Geschäfte des Amtsrichters nach §§ 14 ff. des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, nach § 26 des Ordnungsbehördengesetzes und nach § 44 c des Kreditwesengesetzes.

Richter/in: Richter **Wagener**

Vertretung: Richterin **Defourny**

DEZERNAT III.

- a. Jugendschöffensachen
- b. Jugendrichtersachen
- c. Gs- Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende (außer Haftsachen)
- d. Geschäfte des Vollstreckungsleiters in Jugendstraft- und Bußgeldsachen und des Amtsrichters nach § 462 a Abs. 1,2 und 5 StPO, soweit es sich um durch den Jugendrichter verurteilte Heranwachsende oder Erwachsene handelt
- e. Schöffengerichtssachen einschließlich der diesen Sachen zuzuordnenden Fälle der §§ 153 Abs.1 und 153 a Abs. 1 StPO
- f. Einzelrichtersachen in Strafsachen einschließlich der Privatklaugesachen und der Strafbefehle sowie der diesen Sachen zuzuordnenden Fälle des § 153 Abs. 1 und des § 153a Abs. 1 StPO mit den Buchstaben **A bis J**
- g. Geschäfte der Strafvollstreckung nach § 462 a Absätze 1,2 und 5 StPO in Schöffensachen und in Strafrichtersachen mit den Buchstaben **A bis J**
- h. Gs- Sachen des Strafprozessregisters mit den Buchstaben **A bis J** (außer Haftsachen)
- i. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Rechtshilfe in diesen Verfahren sowie der Anordnung von Erzwingungshaft und Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG in diesen Verfahren
- j. Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG in Strafsachen
- k. Verfahren der Dezernate II und V, die gemäß §§ 210 Abs. III, 309 Abs. 2, 354 Abs. 2 StPO oder § 79 Abs. 6 OWiG „an eine andere Abteilung des Amtsgerichts“ zurückverwiesen worden sind

Richter/in: Richterin **Defourny**

Vertretung: Direktor des Amtsgerichts **Dubberke**

DE ZERNAT IV.

- a. Familiensachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen nach den Buchstaben D, L, Q, R, S, U, W, X und Y, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit des Dezernats I begründet ist
- b. Von den Familiensachen die Adoptionssachen und die Richtergerichte nach dem Namensänderungsgesetz und dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung
- c. Nachlass- und Teilungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen

Richter/in: Richterin am Amtsgericht **Dr. Bertrams**

Vertretung: Richterin am Amtsgericht **van Berghem**

DE ZERNAT V.

- a. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen sowie Verfahren nach § 30 InfektionsschutzG, §§ 415 ff. FamFG, wenn der/die Betreute unter gesetzlicher Betreuung steht,
aus der Gemeinde **Windeck**
- b. Abschiebehaftsachen
- c. Unterbringungssachen nach PsychKG
- d. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene einschließlich der Rechtshilfe in diesen Verfahren sowie der Anordnung von Erzwingungshaft und Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG Verfahren über Ordnungswidrigkeiten
- e. Durchsuchungsanordnungen nach § 48 Absatz 3 Satz 3 und § 58 Absatz 8 AufenthG.

Richter/in: Richter am Amtsgericht **Haase**

Vertretung: Richter am Amtsgericht **Schmidt**

DE ZERNAT VII.

- a. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen sowie Verfahren nach § 30 InfektionsschutzG, §§ 415 ff. FamFG, wenn der/die Betreute unter gesetzlicher Betreuung steht,

aus den Gemeinden Nümbrecht und Reichshof.

- b. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen sowie Verfahren nach § 30 InfektionsschutzG, §§ 415 ff. FamFG, wenn der/die Betreute unter gesetzlicher Betreuung steht,

aus der Stadt Waldbröl und der Gemeinde Morsbach

- c. Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- oder Landesrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit des Dezernats V gegeben ist.

Richter/in: Richter am Amtsgericht **Schmidt**

Vertretung: Richter am Amtsgericht **Haase**

DEZERNAT VIII.

- a. Familiensachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen nach den Anfangsbuchstaben C, H-K, M, N und V, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Dezernate I oder IV gegeben ist
- b. Zwangsvollstreckungssachen mit den Endziffern 6, 7, 8, 9, 0

Richter/in: Richterin am Amtsgericht **Strauch**

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. **Bertrams**

DEZERNAT X.

- a. Zivilprozesssachen
 - aa. nach den Anfangsbuchstaben A, C, H - L (Abteilung 3)
 - cc. nach den Anfangsbuchstaben D-G (Abteilung 6-77)
 - cc. nach den Anfangsbuchstaben M-S (Abteilung 15)soweit keine Sonderzuständigkeit des Dezernats II begründet ist
- b. Beratungshilfesachen
- c. Güterrichtersachen nach § 278 Abs. 5 ZPO.
- d. Geschäfte des zweiten Amtsrichters beim erweiterten Schöffengericht
- e. Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter/eine Richterin und über die Selbstablehnung eines Richters/einer Richterin, soweit keine Sonderzuständigkeit des Dezernates I begründet ist

- f. Verfahren des Dezernats III, die gemäß §§ 210 Abs. III, 309 Abs. 2, 354 Abs. 2 StPO oder § 79 Abs. 6 OWiG „an eine andere Abteilung des Amtsgerichts“ zurückverwiesen worden sind
- g. Haftsachen (nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht)
- h. Beschleunigte Verfahren nach § 417 ff. StPO
- i. Grundbuch-, Vergleichs- sowie Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen.
- j. Geschäfte des Amtsrichters nach 38 ff GVG und nach § 35 JGG in Verbindung mit §§ 38 ff GVG
- k. alle nicht besonders zugewiesenen Sachen

Richter/in: Direktor des Amtsgerichts **Dubberke**

Vertretung: Richter **Wagener**

III.

Soweit durch die obigen Vertretungsregelungen die Vertretung eines Richters/ einer Richterin nicht sichergestellt ist, werden die Richter/innen in folgender Reihenfolge vertreten:

Richter/in des Dezernats **I** (van Berghem)

durch die Richter/innen der Dezernate **IV** (Bertrams), **X**, **V**, **VII**, **III**

Richter/in des Dezernats **II** (Wagener)

durch die Richter/innen der Dezernate **X** (Dubberke), **I**, **IV**, **III**, **VIII**, **VII**

Richter/in des Dezernats **III** (Defourny)

durch die Richter/innen der Dezernate **V** (Haase), **VII**, **I**, **IV**, **VIII**, **II**

Richter/in des Dezernats **IV** (Dr. Bertrams)

durch die Richter/innen der Dezernate **VIII** (Strauch), **III**, **VII**, **X**, **VII**

Richter/in des Dezernats **V** (Haase)

durch die Richter/innen der Dezernate **X** (Dubberke), **III**, **X**, **IV**, **VIII**, **I**, **II**

Richter/in des Dezernats **VII** (Schmidt)

durch die Richter/innen der Dezernate **III** (Defourny), **X**, **IV**, **I**, **VIII**

Richter/in des Dezernats **VIII** (Strauch)

durch die Richter/innen der Dezernate **I** (van Berghem), **X**, **VII**, **V**, **III**

Richter/in des Dezernats **X** (Dubberke)

durch die Richter/innen der Dezernate **VII** (Schmidt), **III**, **VIII**, **I**, **V**, **IV**

Richterin Defourny und Richter Wagener sind zur Geschäftsverteilung angehört worden.

Das Präsidium des Amtsgerichts:

- Qualifiziert elektronisch signiert -

Rüntz

Präsidentin des Landgerichts

- Qualifiziert elektronisch signiert -

Dubberke

Direktor des Amtsgerichts

- Qualifiziert elektronisch signiert -

van Berghem

Richterin am Amtsgericht

- Qualifiziert elektronisch signiert -

Schmidt

Richter am Amtsgericht

- Qualifiziert elektronisch signiert -

Dr. Bertrams

Richterin am Amtsgericht

- Qualifiziert elektronisch signiert -

Becker

Richter am Amtsgericht

- Qualifiziert elektronisch signiert -

Strauch

Richterin am Amtsgericht

- Qualifiziert elektronisch signiert -

Haase

Richter am Amtsgericht